

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-100401/064-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
BKA-410.070/0010-I/11/2016	Dr. Klaus Heissenberger	12095	29. November 2016

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Der vorgelegte Entwurf wurde ohne vorherige Beteiligung der Länder erarbeitet. Die dahinter stehende technische Kommunikationsarchitektur ist derzeit unbekannt. Im Sinne einer verwaltungsökonomischen praktischen Umsetzung der vorgesehenen Regelungen ist es erforderlich, dass diese detaillierte Kommunikationsarchitektur möglichst rasch bekannt gegeben wird. Andernfalls ist eine zeitgerechte Anpassung der anzuschließenden Systeme und Anwendungen nicht erfüllbar.

Das vorliegende Begutachtungsverfahren wird weiters zum Anlass genommen auf folgende von den Ländern geforderte Anpassungen und Verbesserungen hinzuweisen:

- Auch eine Behörde sollte sich im Teilnehmerverzeichnis registrieren können und vom Bürger Schriftstücke elektronisch zugestellt zu bekommen. Voraussetzung wäre eine praktikable und einheitliche Adressierung an Unterorganisationen einer Behörde durch ein Auswahlfeld.
- Eine passende einheitliche Namensgebung für die Übermittlung an Unterorganisationen einer Behörde wäre noch zu finden (neues c/o Attribut befüllt mit Langbezeichnung, Kurzbezeichnung, E-Mail Adresse ...).
- Die Schreibweise der Adresse sollte beim Registrieren mit dem Adressverzeichnis abgeglichen sein.
- Die Übermittlung von großen Dokumenten (Pläne, Gutachten, Akten ...) (>50 MB) sollte ermöglicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Artikel 1 Z 5 (§ 1a):

Es fällt auf, dass die vorgesehene Regelung keinerlei Maßstäbe bzw. Grenzen für die Festlegung technischer Voraussetzungen oder für die möglichen organisatorischen Beschränkungen enthält. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

2. Zu Artikel 1 Z 6 (§ 1b):

Abs. 1 sollte im Hinblick auf die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 unter einen Vorbehalt gestellt werden, da ansonsten der im Ergebnis nicht zutreffende Eindruck entstehen könnte, es gäbe keine „Zumutbarkeitsklausel“ (Abs. 2 und 3) oder keine – wenn auch befristete – Widerspruchsmöglichkeit für Unternehmen.

Offen erscheint auch die Frage, wie die Behörden feststellen sollen, ob die Verpflichtung zur elektronischen Entgegennahme bei einem konkreten Unternehmen in einem Verfahren zumutbar ist oder nicht. Das hat zur Konsequenz, dass die zulässige Art der Zustellung ohne eine verpflichtende Mitwirkung des Unternehmens schwer bis überhaupt nicht feststellbar sein wird. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

3. Zu Artikel 2:

Hier sei angemerkt, dass die Erläuterungen – insbesondere zu Z 11 – davon ausgehen, dass die Anmeldung bei einem Zustelldienst die Bereitschaft zur elektronischen Zu-

- 3 -

stellung von behördlichen Schriftstücken erkläre. Dies erscheint angesichts von Art. 1 Z 6 und der darin enthaltenen Verpflichtungen überholt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

